



Bundesministerium
für Bildung
und Forschung

Die

Studienstarthilfe

**Informationen für
Studieninteressierte mit
Sozialleistungsbezug**

**+++ Starte durch
mit einem Zuschuss +++**

von **1.000 €**

Jetzt digital beantragen!

Check's aus!



Was ist die Studienstärhilfe?

Ein eigener Laptop, Lehr- und Lernmaterialien oder eine Mietkaution – zum Studienstart fallen einige Kosten an. Die Studienstärhilfe unterstützt junge Menschen, die Sozialleistungen beziehen, beim Start an der Universität oder Akademie. Der einmalige Zuschuss von 1.000 Euro kann unabhängig von einem späteren BAföG-Bezug beantragt werden. Die Studienstärhilfe wird weder auf einkommensabhängige Sozialleistungen wie das Bürgergeld noch auf das BAföG angerechnet und muss auch nicht zurückgezahlt werden.

Studienstärhilfe kann erhalten, wer ...

... im Monat vor Ausbildungsbeginn allein oder über eine Bedarfsgemeinschaft eine der folgenden Leistungen bezieht:

- Bürgergeld
- Sozialhilfe
- Grundsicherung
- Eingliederungshilfe
- Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem Sozialen Entschädigungsrecht
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
- Kinderzuschlag
- Wohngeld
- Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe

... unter 25 Jahre alt ist,

... sich erstmalig an einer Hochschule in Deutschland, im EU-Ausland oder in der Schweiz einschreibt.

Wie viel ist drin?

Die Studienstärhilfe beträgt **1.000 Euro**, die nicht zurückgezahlt werden müssen.



Wo stelle ich einen Antrag?

- Für die Antragstellung benötigst du zunächst eine BundID. Hier kannst du dein Konto erstellen: **id.bund.de/de**
- Anschließend kannst du deinen Antrag über das Onlineportal BAföG Digital stellen: **bafög-digital.de**

Mit dem Antragsassistenten von BAföG Digital kannst du in wenigen Schritten deinen Antrag einreichen. Du benötigst lediglich

- den Nachweis des Sozialleistungsbezugs (Bescheid),
- deine Immatrikulationsbescheinigung,
- deine Bankverbindung.

Sollte dir zum Beispiel kein Endgerät zur Verfügung stehen, mit dem du den Antrag online stellen kannst, wende dich an das für deine Hochschule zuständige Amt. Dein zuständiges Amt findest du auf BAföG Digital.

Bis wann muss ich meinen Antrag einreichen?

Du kannst deinen Antrag ab Ausbildungsbeginn bis zum Ende des Monats stellen, der auf den Ausbildungsbeginn folgt. Startest du also beispielsweise im Wintersemester am 1. oder 15. Oktober, kann der Antrag bis zum 30. November gestellt werden.

Wo kann ich mich beraten lassen?

Auf BAföG Digital kannst du dein zuständiges Amt suchen, das dich auch bei der Antragstellung unterstützen kann. Hilfe findest du auch bei der BAföG-Hotline 0800 2236341 oder über [bafög.de](https://www.bafög.de); Stichwort Studienstarthilfe.

Muss ich einen Nachweis über die Ausgaben erbringen oder etwas zurückzahlen?

Nein und nein. Du musst weder einen Nachweis für die Ausgaben einreichen noch die Studienstarthilfe zurückzahlen.

Impressum

Herausgeber

Bundesministerium
für Bildung und Forschung (BMBF)
Referat BAföG
53170 Bonn

Bestellungen schriftlich an:
Publikationsversand der Bundesregierung
Postfach 48 10 09
18132 Rostock
E-Mail: publikationen@bundesregierung.de
Internet: bmbf.de
oder per
Tel.: 030 18 272 272 1
Fax: 030 18 10 272 272 1

Stand

August 2024

Druck

BMBF

Text und Gestaltung

neues handeln AG

Bildnachweis

BERLIN-EVENT-FOTO/Peter-Paul Weiler

Diese Publikation wird als Fachinformation des Bundesministeriums für Bildung und Forschung kostenlos herausgegeben. Sie ist nicht zum Verkauf bestimmt und darf nicht zur Wahlwerbung politischer Parteien oder Gruppen eingesetzt werden.